

RS Vwgh 2003/1/22 2002/12/0306

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §6 Abs1;
BDG 1979 §137;
DVG 1984 §1 Abs1;
DW 1981 §1 Abs1 Z23 idF 1995/540;
DW 1981 §2 Z5 litb;
DW 1981 §2;
VwGG §27;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Für die Behandlung des Antrages des Beschwerdeführers auf Feststellung der Wertigkeit des Arbeitsplatzes wäre jedenfalls zwischen seiner Einbringung und der Erhebung der gegenständlichen Säumnisbeschwerde gemäß § 1 Abs. 1 Z. 23 in Verbindung mit § 2 Z. 5 lit. b DW 1981 die Bundespolizeidirektion St. Pölten zuständig gewesen. An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Bundespolizeidirektion St. Pölten den Antrag (zu Unrecht) dem Bundesminister für Inneres übermittelte, zumal hiedurch keine rechtskräftige Begründung der Zuständigkeit des Bundesministers erfolgte. Auch stellt es keine Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesministers dar, wenn er seiner in diesem Zusammenhang entstandenen Verpflichtung zur Rückübermittlung des Antrages gemäß § 6 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVG 1984 nicht entsprochen hat (vgl. hierzu die bei Walter-Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze 12 (1998), E 47 zu § 6 AVG wiedergegebene Rechtsprechung).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung -
Einstellung Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen ohne unnötigen Aufschub

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120306.X03

Im RIS seit

08.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at